

Kranke dürfen ihren Pfleger selbst wählen.

Lt. Urteil des hessischen Landessozialgerichtes dürfen Krankenkassen das Pflegegeld nicht verweigern, wenn sie mit der Arbeit des Pflegers unzufrieden sind

Wer sich seine Pflegehilfen selbst organisiert, ist bei der Wahl der Pflegeperson frei, wenn die Qualität der häuslichen Pflege sichergestellt ist. Das entschied in einem am 25. Juni 2007 veröffentlichten Urteil das Hessische Landessozialgerichts (Az.: L 8 P 10/05).....weiterlesen

Zum Sachverhalt:

Ein heute 60jähriger Pflegebedürftiger aus Kassel hatte Pflegegeld beantragt. Dass er die Voraussetzungen für die Pflegestufe I erfüllte, war unstrittig. Die AOK wollte ihn jedoch auf Pflege-Sachleistungen verweisen, weil sie durch die vom Kläger ausgesuchte Pflegeperson die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung nicht in geeigneter Weise sichergestellt sah. Eine Sachverständige hatte gewisse Pflegedefizite festgestellt. Der Kläger hatte als Pflegeperson seines Vertrauens einen Bekannten ausgesucht, der Frührentner ist und ihn täglich beim Waschen, Kleiden und im Haushalt unterstützt.

Die Darmstädter Richter hoben das Urteil der Vorinstanz auf und verurteilten die AOK zur Zahlung von Pflegegeld. Nach dem Grundsatz der Selbstbestimmung des Pflegebedürftigen bleibe es ihm überlassen, seine Pflege selbst zu organisieren und eine Pflegeperson auszuwählen, der er vertraue. Da die vom Gesetz geforderte Sicherstellung der Pflege "in geeigneter Weise" schwer zu konkretisieren sei, könnten auch vereinzelt auftretende Pflegemängel nicht automatisch zur Ablehnung selbstorganisierter Pflegehilfe führen. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Der gesamte Wortlaut des Urteils ist in der [Landesrechtsprechungsdatenbank](#) Hessen veröffentlicht.